

## **Besondere Geschäftsbedingungen der Interport Real GmbH für die Bereitstellung von Internet-Anschlüssen**

### **I. Geltungsbereich**

1. Die INTERPORT REAL GmbH, 85630 Grasbrunn, Bretonischer Ring 7, im folgenden INTERPORT, stellt für den Kunden einen Internet-Anschluss auf der Grundlage eines vom Kunden gestellten und von INTERPORT angenommenen Antrags zur Verfügung.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn INTERPORT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **II. Leistungen / Mitwirkungspflichten**

1. Umfang und Eigenschaften des von der INTERPORT bereit zu stellenden Anschlusses sind im vom Kunden gestellten Antrag und in der Leistungsbeschreibung festgelegt.
2. INTERPORT kann zur Erbringung der geschuldeten Leistung Erfüllungsgehilfen beauftragen.
3. INTERPORT ist berechtigt, Änderungen an den vereinbarten Internet-Anschlüssen vorzunehmen, falls dies durch gesetzliche und/oder regulatorische Rahmenbedingungen zwingend erforderlich wird.
4. Der Kunde stellt INTERPORT alle zur Auftrags Erfüllung notwendigen Informationen und technische Voraussetzungen zur Verfügung. Er benennt einen Ansprechpartner zur Abstimmung der zu erbringenden Leistungen. Zudem hat er alle die technischen Voraussetzungen ab dem im Vertrag definierten Übergabepunkt zu erbringen, und INTERPORT den uneingeschränkten Zugang zu seinen Geschäftsräumen für die Durchführung der erforderlichen Leistungen zu gewähren.
5. Technische Einrichtungen, die dem Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung bereitgestellt werden, sind Eigentum von INTERPORT, soweit mit INTERPORT hierzu keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Der Kunde hat alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung eines durch INTERPORT überlassenen Gegenstandes in seinen Räumen entstehen.

### **III. Zusätzliche Obliegenheiten des Kunden für den Internet-Anschluss**

1. INTERPORT stellt dem Kunden hierfür nur die reine Anbindung zum Internet zur Verfügung. Die transportierten Daten werden nicht auf Inhalt kontrolliert. Der Kunde ist im vollen Umfang für den Inhalt der transportierten Daten verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, nicht gegen Gesetze oder Rechte Dritter zu verstoßen. Bei Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutze von Kindern und Jugendlichen, nationale und internationale Urheberrechte, Namens- und Markenrechte sowie Persönlichkeitsrechte Dritter, behält sich INTERPORT zudem vor, den Anschluss ohne vorherige Ankündigung zu sperren.
2. Der Kunde wird INTERPORT von jeglicher Haftung Dritten gegenüber freistellen, die darauf beruht, dass die Nutzung der von INTERPORT bereitgestellten Übertragungsleistungen durch den Kunden Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften verletzt.

### **IV. Vertragsdauer / Kündigung**

1. Beide Vertragspartner haben das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner seine Vertragspflichten grob vertragswidrig und trotz schriftlicher Mahnung verletzt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der Kunde mit der Zahlung von Entgelten oder wesentlichen Teilen hiervon an zwei aufeinanderfolgenden Terminen in Verzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt und/oder ein solches Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
2. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
3. Wird das Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzuges des Kunden durch INTERPORT außerordentlich gekündigt, so ist der Kunde verpflichtet, INTERPORT den aus der außerordentlichen Kündigung resultierenden Schaden zu ersetzen.

### **V. Zahlungsbedingungen**

1. Für den Internet-Anschluss zahlt der Kunde die gemäß dem jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer monatlich im Voraus. Liegt der Bereitstellungstermin innerhalb eines Monats, wird der entsprechende Anteil tagesgenau in Rechnung gestellt.
2. Alle Rechnungen von INTERPORT sind sofort fällig.

3. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit der Bereitstellung der Leistung durch INTERPORT, frühestens jedoch mit dem vereinbarten Bereitstellungstermin. INTERPORT teilt dem Kunden die erfolgte Bereitstellung mit.
4. Vorbehaltlich ihrer sonstigen Rechte ist INTERPORT bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz zu fordern.
5. Gegen die Entgeltforderungen der INTERPORT kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können vom Kunden ebenfalls nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausgeübt werden.

## VI. Störungsbearbeitung

1. Der Kunde teilt etwaige Störungen von INTERPORT-Leistungen unter Angabe der zur Störungsbeseitigung benötigten Angaben über die hierfür bekannt gegebenen Kommunikationswege mit.
2. Hat der Kunde INTERPORT eine Störung gemeldet und stellt sich nach einer Prüfung der technischen Einrichtungen durch INTERPORT heraus, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich von INTERPORT lag, ist INTERPORT berechtigt, dem Kunden die entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen, sofern es dem Kunden möglich und zumutbar gewesen wäre, die tatsächliche Fehlerursache zu erkennen. Gleiches gilt, wenn INTERPORT den Kunden bei einer Störungsmeldung darauf hinweist, daß die Störung nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt, und der Kunde dennoch die Störungsbeseitigung durch INTERPORT verlangt.
3. Arbeiten an Einrichtungen von INTERPORT dürfen nur durch INTERPORT oder ihren Erfüllungsgehilfen durchgeführt werden.

## VII. Gewährleistung

1. INTERPORT gewährleistet die Leistungserbringung mit den in der jeweiligen Produktbeschreibung und dem jeweiligen Vertrag vereinbarten Eigenschaften.
2. Sind Leistungen von INTERPORT mangelhaft, gewährt der Kunde INTERPORT einen angemessenen Zeitraum zur Nachbesserung. Schlägt der Nachbesserungsversuch fehl, so hat INTERPORT das Recht zu einem weiteren Nachbesserungsversuch. Schlägt auch dieser fehl, kann der Kunde den betroffenen Vertrag außerordentlich kündigen oder die Herabsetzung des vereinbarten Entgeltes (Minderung) verlangen.
3. Für Mängel, die auf einen nicht von INTERPORT zu vertretenden Eingriff in die technischen Systeme von INTERPORT oder auf eine nicht sachgerechte Nutzung der Leistung zurückzuführen sind, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

## VIII. Haftung

1. INTERPORT haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet INTERPORT nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.
2. INTERPORT haftet nicht für Dritteleistungen, die außerhalb des Einflussbereiches von INTERPORT liegen.

## IX. Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung aus leichter Fahrlässigkeit von INTERPORT ist auf die Höhe des typisch vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens begrenzt. In der Regel haftet INTERPORT somit maximal bis zur Höhe von 2 Monatsgebühren für den jeweiligen Anschluss.
2. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
3. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

## **X. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Verfahrensarten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit ist München

## **XI. Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt.
3. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Vorbehaltlich der Regelung in Absatz II Ziffer 3 können die Vertragspartner Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.